

## Aus der Rechtsprechung

aktuelle urologie 11 (1980) 359  
© Georg Thieme Verlag Stuttgart · New York

## Aufklärung und Haftpflicht des niedergelassenen Arztes bei operativen Eingriffen

Auch ein Arzt, der den Patienten selbst nicht operiert, ihm aber zur Operation geraten hat, kann bei unvollständiger Aufklärung oder Verniedlichung der Risikorate zur Schadensersatzpflicht herangezogen werden. Wird nämlich der Patient nur mangelhaft über das Operationsrisiko aufgeklärt, so liegt keine wirksame Einwilligung für den Eingriff mehr vor, heißt es in einem jetzt vom VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes (BGH) veröffentlichten Urteil.

In der Urteilsbegründung heißt es, daß derjenige Arzt, der seinem Patienten zur Operation rate, ihn dabei über Art und Umfang sowie mögliche Risiken aufkläre, damit gleichzeitig einen Teil der ärztlichen Behandlung übernehme. Diese begründe nicht zuletzt seine »Garantenstellung« gegenüber dem Patienten. Auch in diesem Haftungsbereich gilt nach Auffassung des BGH der Satz, wonach Täter einer unerlaubten Handlung nicht nur derjenige ist, der die Verletzung unmittelbar herbeigeführt, sondern auch der, der sie mitverursacht habe. Das höchste deutsche Gericht hob dabei gleichzeitig hervor, daß dem Arzt auch dann eine umfassende Aufklärungspflicht gesetzlich aufgetragen ist, wenn ein relativ geringes Operationsrisiko mit dem Eingriff verbunden sei. Das gelte vor allem dann, wenn die Folgen bei Eintritt des Risikofalles schwerwiegend seien.

### *Kommentar:*

Dieses vom BGH am 22. April 1980 unter dem Az. VI ZR 37/79 veröffentlichte Urteil wird in seiner letzten Konsequenz weitreichende Folgen haben. Wird jeder, der fachlich einem Patienten zu einer Operation geraten hatte, die in einem Mißerfolg ende-

te, zur Schadensersatzpflicht herangezogen werden können? Kann man überhaupt noch einem Patienten zur Operation raten, wenn man sie selbst nicht ausführt? Der Arzt, der in Kenntnis der Notwendigkeit eines operativen Eingriffes bestrebt ist, dem Patienten Ängste zu ersparen, die möglicherweise im nachhinein unnötig gewesen wären, wird aufgefordert, total und rücksichtslos aufzuklären, denn nur die Aufklärung schützt vor nachfolgendem Regreß bei Mißlingen. Der Patient wird in seiner Entscheidungsfindung vereinsamt, inhumanisiert und mit der Gefahr einer singulär sachfremden Fehlentscheidung belastet. Der Arzt wird zum Technokraten: die gerade in der Urteilsbegründung herangezogene Garantenstellung gegenüber dem Patienten wird durch das Urteil deformiert.

Die Notwendigkeit der Aufklärung des Patienten über mögliche Risiken während eines operativen Eingriffes ist unbestritten. Es ist aber mit gesundem Menschenverstand nicht einzusehen, daß auch derjenige zur Schadensersatzpflicht herangezogen werden soll, der nur mittelbar zur Operation geraten hat.

Sicher würden sich interessante Aspekte ergeben bei der Ausweitung dieses Urteiles auf andere Gebiete des öffentlichen Lebens: gleiches Recht für Alle!

Prof. Dr. K. F. Klippel  
Itd. Oberarzt  
Urologische Klinik und Poliklinik  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Langenbeckstraße 1, 6500 Mainz

Quelle: dpa Karlsruhe, 25. 6. 1980